

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten = Association Suisse des Professeurs d'Université
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten
Band: 33 (2007)
Heft: 3-4

Artikel: "Recht" und "Würde" des Menschen im antiken Rom
Autor: Girardet, Klaus M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

'Recht' und 'Würde' des Menschen im antiken Rom

Klaus M. Girardet¹

Die Mütter und Väter des Neuen Europas haben – trotz und wegen der zumeist trennenden Vielfalt von Nationen, Regionen, Sprachen und Staaten – der Europäischen Gemeinschaft in den bekannten Vertragswerken ausdrücklich das Ziel vorgegeben, nicht nur "zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedsstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt", sondern auch zu "gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes" beizutragen (Amsterdam 1997/Nizza 2000/2001: Titel XII ('Kultur') mit Artikel 151, 1). Es geht ihnen also um die Wurzeln des uns heutige Europäer historisch und geistig Verbindenden und Einenden, und diese Wurzeln reichen weit in die Antike hinein. In der Tat besitzt dieses Neue Europa mit seiner Alten Geschichte und der gleichnamigen wissenschaftlichen Disziplin, für die ich stehe, ein stabiles identitätsstiftendes Fundament, und gerade die geistes- und kulturwissenschaftliche Erforschung der historischen Wurzeln der Menschenrechte als des "gemeinsamen kulturellen Erbes" der Europäer ist geeignet, das für die Gegenwart um gemeinsamer Zukunft willen notwendige Orientierungs- und Emanzipationswissen zu schaffen oder zu vertiefen. Die einschlägige Forschungsliteratur und Publizistik behandelt die Antike allerdings zumeist, wenn überhaupt, noch immer nur als eine Art Vorgeschichte oder benutzt sie nur gleichsam als bildungsträchtigen 'Aufhänger'. Sehr oft wird sogar rundweg in Abrede gestellt, dass es in der Antike so etwas wie Menschenrechte und den Gedanken der Menschenwürde überhaupt gegeben habe. Vor diesem Hintergrund will ich in einem ersten Kapitel über die Begriffe 'Recht' und 'Würde' des Menschen sprechen, da diese keineswegs so eindeutig sind, wie man glauben könnte; eben deswegen stehen sie im Titel dieses Vortrags in Anführungszeichen. Danach im zweiten Kapitel kommen zentrale antike Aspekte zur Sprache, besonders mit Blick auf Rom. Schliesslich, im dritten Kapitel, geht es um Abgrenzung gegenüber den Vorstellungen anderer Kulturen. – Dass dies alles hier nur in ziemlich holzschnittartiger Weise dargelegt werden kann, versteht sich angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit von selbst.

I. 'Menschenrechte' – 'Würde des Menschen': die Begriffe

1. Der Ausdruck Recht des Menschen/ 'Menschenrecht' bezeichnet zwei verschiedene Wirklichkeiten.

Das wird exemplarisch deutlich in der 'Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte' der UNO vom Jahre 1948. In ihrer Präambel heisst es: "...that human rights should be protected by the rule of law". 'Human rights', Menschenrechte also, sind nach dieser Formulierung etwas, das im Jahre 1948 aus der Sicht der Verfasser der 'Erklärung' zunächst jedenfalls noch nicht geschützt war durch 'the rule of law', d. h. durch die Herrschaft verbindlichen Gesetzesrechts, durch Rechtssätze. Bei den 'human rights' handelte sich hier also offensichtlich noch um nicht bzw. noch nicht in Gesetze gefasste Rechtsvorstellungen und -ansprüche, man kann sagen: um philosophisch begründete Forderungen, um die philosophischen Wurzeln, um die geistes- und ideengeschichtlichen Grundlagen, auf einen Begriff gebracht: um die Menschenrechtsdoktrin, die Menschenrechtsidee, also um ein zunächst noch rein geistiges Gebilde, dessen intellektuelles Profil historisch gewachsen ist und das aus der Sicht des Jahres 1948 danach verlangt, positiviert – d. h. durch Gesetz in Rechtssätze gefasst – und in politische Wirklichkeit umgesetzt zu werden. Den ersten Schritt dazu tut die 'Erklärung' von 1948 unter Hinweis auf die entsetzlichen historischen Erfahrungen zweier Weltkriege: die Verfasser und Unterzeichner überführen die Menschenrechtsdoktrin, verstanden als ein differenzierter Katalog von philosophisch begründeten Wertvorstellungen wie Gleichheit, Freiheit etc., in den Status von Rechtssätzen, die sie durch den Akt der Unterzeichnung als für sich bzw. ihre Staaten verbindlich erklären. Einklagbar werden sie u. a. dadurch, dass z. B. Deutschland sie 1949 in sein Grundgesetz aufgenommen hat (Art. I bis XX), und ähnliches gilt, wie ich gesehen habe, für die Schweiz durch deren Bundesverfassung. Auch der umstrittene Verfassungsentwurf für die Europäische Union zielt zusammen mit seiner Grundrechtecharta in die gleiche Richtung.

Wir müssen demnach unterscheiden einerseits mit dem Wort 'Menschenrechte' bezeichnete philosophisch-ethisch motivierte und fundamentierte, einem bestimmten Menschenbild verpflichtete Wertvorstellungen, Ansprüche und Forderungen. Forderungen, Ansprüche, Wertvorstellungen aber sind eben noch keine bei Gericht einklagbaren Rechte. So steht, wie wir gesehen hatten, auf der anderen Seite, bezeichnet mit dem gleichen Wort 'Menschenrechte', eine Rechtsmaterie, ein Ensemble von positiven Rechtssätzen mit Gewährleistung durch staatliche oder überstaatliche Hoheitsgewalt, juridische, einklagbare Rechte also, die durch formelle Akte der Gesetzgebung Aufnahme in das Normensystem einer – staatlichen oder zwischen- bzw. überstaatlichen – Rechtsordnung gefunden haben bzw. finden sollten. Diese Unterscheidung ist wichtig für die Frage nach Menschenrechten in der Antike.

2. Nun zur 'Würde des Menschen', 'Menschenwürde' in zeitgenössischen Proklamationen, Verfassungen und Verträgen!

Dieser Ausdruck ist noch erheblich komplizierter. Er erscheint weder in der Virginia Bill of Rights 1776 noch in der französischen Déclaration von (1789) 1791 noch in der französischen Verfassung von 1793. Aber er findet sich offenbar erstmals im Jahre 1943 sowohl in der Proklamation des 'National-Komitees Neues Deutschland' als auch in der Programmatik des 'Kreissauer Kreises', danach 1945 in der Präambel der UNO-Charta, die vom Glauben "an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit" spricht. Die 'Allgemeine Erklärung der Menschenrechte' von 1948 basiert sodann auf der "Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte" (Präambel Satz 1 und ähnlich 5), und ihr Art. 1 erklärt: "Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren". Dies haben z. B. das deutsche Grundgesetz (GG Art. 1 1: "Die Würde des Menschen ist unantastbar"; darum deren Schutz durch Menschenrechte bzw. Grundrechte durch Art. 1 – XX) und Art. VII der Bundesverfassung der Schweiz aufgegriffen.

Was nun aber sämtlichen Erklärungen und Bekenntnissen zur Würde des Menschen fehlt, ist eine definitorische Festlegung des Begriffsinhaltes. Ja es muss konstatiert werden, dass Verfassungsjuristen zumindest in Deutschland geradezu davor

warnen, den Begriff zu definieren; so geschehen z. B. in dem neuesten Kommentar zum deutschen GG I 1 (M. Herdegen 2003). Mir scheint, dass dies mit der gegenwärtigen bioethischen Debatte um das Verständnis des Menschseins zusammenhängt: man will der Forschung Wege eröffnen oder jedenfalls keine Wege verbauen. Aber mir fehlt die Kompetenz zu weiteren Ausführungen über diese höchst beklemmende Problematik. Deshalb gehe ich zum angekündigten 2. Kapitel über, in welchem die Antike zu Wort kommen soll.

II. Zentrale antike Aspekte

Die Antike ist eine weitgehend fremde oder fremdgewordene Welt. Erst in jüngster Zeit haben einige wenige Gelehrte begonnen, die auf die antike griechisch-römische Weltkultur weisende historische Perspektive von Menschenwürde und Menschenrecht ins Blickfeld zu rücken und zu erschliessen. Ihnen begegnet allerdings mancherlei Skepsis oder sogar Ablehnung. Sind diese berechtigt?

Grundsätzlich muss als unbestreitbar festgehalten werden, dass kein einziger antiker Staat so etwas geschaffen hat wie eine Menschenrechtserklärung, eine Grundrechtecharta oder ein Grundgesetz als Richtschnur für seine gesamte Rechtsordnung oder für ein Staaten- oder Bündnissystem. Zudem müssen immer der in allen antiken Gesellschaften übliche mindere Rechtsstatus der Frau und die allgegenwärtige Wirklichkeit der Sklaverei bedacht werden, die auch das seit der Spätantike christlich gewordene römische Imperium geprägt hat. Zugespielt gefragt: ist es da nicht ein Anachronismus, mit Blick auf die Antike von Menschenwürde und Menschenrechten zu sprechen? Ich bin nicht dieser Meinung, aber es gilt zu differenzieren.

Weit verbreitet ist die Vorstellung, die heute zumindest in der europäisch-amerikanischen Welt prinzipiell anerkannten Menschenrechte, verstanden als Leitsätze und als vor Gericht einklagbare Rechte, seien aus dem antiken Christentum stammende Wertvorstellungen in säkularisierter Form. So pflegt man etwa für den Gedanken der Menschenwürde als das Zentrum der Menschenrechte auf den alttestamentlichen Gedanken der Gottebenbildlichkeit des Menschen zu verweisen (Gen 1, 26 f.) und auf die Aussage des NT (Gal 3, 26 – 28) über die Gotteskindschaft aller Menschen. Ich glaube nicht, dass man dieser Sicht folgen kann: kein einziger

derjenigen Autoren in Renaissance und Aufklärung nämlich, deren Schriften zu Naturrecht, Menschenwürde und Menschenrecht die Verfasser der bekannten Deklarationen und Grundrechtskataloge inspiriert haben, hat jemals die Bibel als Argument verwendet. Indessen waren die Ideen von Menschenwürde und Menschenrecht in den besten Köpfen der nichtchristlichen Antike vorhanden – und von dort haben sie durch und nach Renaissance und Aufklärung ihren Weg gleichsam am Christentum vorbei in europäische Rechts- und Staatsordnungen bis hin zur Charta der Vereinten Nationen von 1945 und jetzt gerade zur umstrittenen EU-Charta der Grundrechte genommen. Dass nunmehr auch die katholische Kirche nach heftiger Ablehnung sich seit dem 2. Vatikanischen Konzil zu den Menschenrechten bekennt, ist natürlich aller Ehren wert.

Zunächst darf also konstatiert werden, dass die Menschenrechtsidee als solche wie auch grundlegende menschenrechtliche Ideal- und Wertvorstellungen in der nichtchristlichen Antike, bei Griechen und Römern, entwickelt worden sind. Ich will dies etwas näher begründen. Schon das mit unserem Wort 'Menschenwürde' verbundene Konzept stammt aus der Antike. Das Wort ist die deutsche Übersetzung eines Ausdrucks, den im 1. Jh. v. Chr. der bedeutendste Intellektuelle Roms, M. Tullius Cicero, geprägt hat. Der Ausdruck, für den es kein griechisches Äquivalent gibt, lautet: *dignitas hominis*. Das Wort *dignitas* für sich genommen bezeichnete im römischen Wertekanon den gesellschaftlichen Rang einer Person, und der hatte mit dem Gleichheitsgedanken absolut gar nichts zu tun. Bei Cicero kommt nun aber etwas Neues hinzu, das den Begriff verändert: als *dignitas hominis* bezeichnet der Ausdruck in der Schrift 'de officiis' I 105 ff. aus dem Jahre 44 v. Chr. nicht mehr den Rang bzw. Vorrang einzelner Menschen oder Schichten im hierarchischen Gefüge der Gesellschaft, sondern den Vorrang des Menschen an sich als *animal rationale* vor allen anderen Lebewesen: die *ratio*, so Cicero, und durch sie die Möglichkeit zu freier sittlicher Entscheidung hat der Mensch als Gattungswesen mit den Göttern gemeinsam; die *ratio* ist also das Göttliche im Menschen, und ebendies macht seine *dignitas* aus. Von einigen Autoren zur Zeit der Renaissance (u. a. Pico della Mirandola) ist dieses Verständnis zusammen mit dem ciceronianischen Begriff *dignitas hominis* begeistert aufgegriffen und weitervermittelt worden. In der deutschen Sprache erscheint der Ausdruck und damit die Denkfigur "Wurde menschlicher Natur" dann erstmals in einer

Übersetzung von Ciceros Werk 'de officiis' aus dem Jahre 1531.

Auch unser Wort 'Menschenrecht' – 'Recht des Menschen' – geht auf antikes Vorbild zurück. Wieder ist es Cicero, der den lateinischen Begriff geprägt hat. Der Ausdruck lautet bei ihm: *ius hominum* – 'Menschenrecht' (de oratore I 56; Tusculanae disputationes I 26, 64). Damit verbunden war ein bestimmtes, von der griechischen Philosophie des 5. und 4. Jh. v. Chr. stark beeinflusstes Menschenbild. Mit einem Blick auf zwei zentrale, die heutige Menschenrechtsdiskussion bestimmende Wertbegriffe und ihren geistesgeschichtlichen Hintergrund sei dies etwas konkretisiert: auf die Begriffe Gleichheit und Freiheit. In jener frühen Zeit des Klassischen Griechentums, in der sog. Sophistik, der Zeit der griechischen Aufklärung, und danach in der Philosophenschule der Stoa, wurden erstmals in der Menschheitsgeschichte der Gleichheitsgedanke und die kosmopolitische Menschheitsidee gedacht und ausgesprochen und in ihren Konsequenzen ausgelotet. Danach sind grundsätzlich alle Menschen in ihrer Eigenschaft als Wesen, die sich durch die Vernunft von der Tierwelt unterscheiden, gleich: Griechen und Nichtgriechen, Mann und Frau. Die Menschheit bildet daher aus philosophischer Sicht eine naturgewollte Einheit und Rechtsgemeinschaft, da alle Menschen von Natur aus gleich sind und die gleichen Rechte haben. So, mit den Augen der stoischen Anthropologie gesehen, ist dieses Naturrecht auf Gleichheit und Freiheit allgemeines Menschenrecht.

Auf griechischem philosophischem Hintergrund also wurde sodann, von Cicero übernommen und 'romanisiert', in der römischen Kaiserzeit in Lehrbüchern des Rechts der Gedanke formuliert, dass die Menschen von Natur aus gleich und frei seien (dig. 50, 17, 32; inst. I 2, 2). Eine der Konsequenzen dieser Ideen war die deutlich ausgesprochene Einsicht, dass die Sklaverei gegen die Natur und das Naturrecht verstosse (dig. I 1, 4/Ulpian; I 5, 4/Tryphonius). Und immerhin traf ein berühmter römischer Jurist als Konsequenz die kritische Feststellung, dass "in vielen Bestimmungen unseres Rechts die Stellung der Frauen schlechter ist als die der Männer" (dig. I 5, 9). Wir fragen angesichts solch schöner Texte aus heutiger Sicht natürlich, ob und wie diese Einsichten und Erkenntnisse sich in der praktischen Politik ausgewirkt haben. Das ist, soweit sich das durch die Quellenlage zur Antike beurteilen lässt, nicht oder nur ansatzweise der Fall

gewesen: die Sklaverei wurde, wie schon gesagt, nicht abgeschafft, wurde jedoch immerhin durch humanisierende Rechtsbestimmungen erheblich gemildert, während die Rechtsungleichheit zwischen Mann und Frau bestehen blieb. Aber es lässt sich eindeutig feststellen, dass mit diesen und vielen anderen Texten der griechischen und römischen Philosophie und Rechtswissenschaft das alles entscheidende Gedankengut in der Welt war, aus dem die Intellektuellen der Aufklärung des 18. Jh., die Latein und Griechisch beherrschten, nachweislich direkt geschöpft haben. Und sie sind es dann auch gewesen, die auf dieser Basis und aus diesem Geiste die ersten Menschenrechts- und Grundrechtskataloge aufgestellt und -verfassungen formuliert haben, wie sie uns heute vertraut sind. Insofern ist es durchaus gerechtfertigt, von antiken Grundlagen der Menschenrechte zu sprechen.

Man kann also – bzw. man muss – noch einmal betonen, dass in der Antike ganz sicher die geistigen Grundlagen der Vorstellung von Menschenwürde und der Menschenrechte geschaffen worden sind. Was aber weder die Griechen noch die Römer geleistet haben, ist eine Kodifizierung der Menschenrechte, ihre präzise Formulierung und Zusammenführung zu einer allgemein anerkannten Charta der Menschenrechte, deren Einhaltung – und das ist letztlich für die politische Wirklichkeit entscheidend – von den Menschen im Konfliktfall vor Gericht hätte eingeklagt werden können.

Es gibt allerdings nach meiner Kenntnis zwei Ausnahmen. Die eine ist das naturrechtlich begründete Menschenrecht, im Geiste des alten Grundsatzes *vis contra vim Tyrannis* mit Gewalt durch Tyrannentötung zu verhindern oder zu beseitigen; einen Nachhall finden wir in dem umstrittenen Art. XX 4 GG, der ein auf den Extremfall abstellendes Widerstandsrecht gegen Versuche fixiert, die menschenrechtliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen. Doch darüber und über die antiken Vorläufer zu sprechen, würde heute zu weit führen. – Die zweite Ausnahme ist die Glaubensfreiheit. Der nordafrikanische Kirchenlehrer Tertullian hat in Karthago um die Wende vom 2. zum 3. Jh. n. Chr. in einer Verteidigungsschrift für das bedrängte Christentum als erster überhaupt den folgenden Grundsatz formuliert (Tert. ad Scap. 2, 2): "Ein jeder hat das Menschenrecht (*humanum ius*) und die natürliche Entscheidungsgewalt (*naturalis potestas*), zu verehren, was er will". Tertullian (vgl. auch apol. 24, 5 f.) hatte mit diesem

von der stoischen Philosophie und Cicero beeinflussten natur- und menschenrechtlichen Appell keinen Erfolg. Aber gut 100 Jahre später taucht der Gedanke des Anspruchs auf Glaubensfreiheit unter ganz anderen historisch-politischen Bedingungen erneut auf, diesmal – und hier nun erstmals in der Menschheitsgeschichte – in einem staatlichen Gesetz vom Jahre 313 n. Chr. (Lact. mort. pers. 48, 2): die Kaiser – an ihrer Spitze der Christ Konstantin d. Gr. – garantieren "sowohl den Christen als auch allen anderen Menschen die Entscheidungsfreiheit (*libera potestas*), derjenigen Religion zu folgen, die ein jeder will". Und wieder etwas mehr als fünf Jahrzehnte später legt erneut ein römischer Kaiser (Valentinian I. in Trier) mit Gesetz vom 29. Mai 371 folgendes fest (CTh IX 16, 9): "Jedem Menschen ist die freie Möglichkeit (*libera facultas*) gegeben, das zu verehren, was sein Herz begehrt" (vgl. auch Amm. Marcell. XXX 9, 5; Soz. HE VI 7, 1 – 3 und 21, 7). – Aber noch einmal die Frage des Althistorikers: wie sah die politische Wirklichkeit aus? Kaum 20 Jahre nach diesem Gesetz jedenfalls verfügte der christliche Kaiser Theodosius d. Gr., dass das Christentum die Staatsreligion sein sollte und dass alle nichtchristlichen Religionen (mit Ausnahme des Judentums) und das, was als Ketzerei galt, verboten sind.

Für einen vergleichsweise kurzen Moment der Weltgeschichte hatte es in der Antike also tatsächlich Glaubensfreiheit gegeben. Mit Kaiser Theodosius aber begann die Zeit der Uniformierung des Religiösen, das Zeitalter des Glaubenszwangs – eine Zeit, die, nachdem 1529 durch die 'Speyerer Protestation' erstmals die reformatorische Berufung auf Freiheit des nur an das Wort Gottes gebundenen Gewissens erhoben worden war, erst nach ca. 1400 Jahren im 18. Jh. durch die Aufklärung und die Verkündung der Menschenrechte in Amerika 1776 und Frankreich 1789 angefangen hat, zu Ende zu gehen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 in der UNO (Art. 18) und auf dieser Basis z. B. das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit Art. IV haben diesen Befreiungsprozess durch Garantie der schon in der Antike zeitweilig eingeführten, aber wieder abgeschafften Glaubensfreiheit (und der anderen Menschenrechte) zu einem in der europäisch geprägten Kulturwelt anerkannten Abschluss gebracht. Und in dieser Form bestimmen sie als konsequente Umsetzung der antiken Menschenrechtsidee die heutige europäische Identität.

III. Abgrenzungen

Es ist nach aller Erfahrung immer so, dass man das Eigene in seinem Profil am besten dann erkennt, wenn man es mit Nicht-Eigenem konfrontiert. Wer sich daher das spezifisch Europäische des in der Antike begründeten menschenrechtlichen Wertekanons vor Augen führen will, dem sei empfohlen, zum Vergleich einmal die von verschiedenen islamischen Gremien 1981 (Islamische Gelehrte: 'Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam'), 1990 (Islamische Konferenz: 'Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam'), 1994 (Rat der Liga der arabischen Staaten: 'Arabische Charta der Menschenrechte') verfassten Erklärungen zu den Menschenrechten zu lesen. Das klingt alles recht gut: Gleichheit von Mann und Frau, Religionsfreiheit etc. Fast könnte man meinen, die islamischen Menschenrechte seien mit denen der UNO-Erklärung von 1948 identisch. Aber schon im Text von 1981 wird einleitend die "vorbehaltlose Anerkennung" der Ansicht formuliert, "dass der menschliche Verstand unfähig ist, ohne die Führung und Offenbarung Gottes den bestgeeigneten Weg des Lebens zu beschreiten". Eine vollkommen andere Welt tut sich hier auf, eine Welt ohne Rationalismus, Aufklärung und Emanzipation. Und dann heisst es im Text von 1990 (vgl. ähnlich auch 1981: Art. 1a, 2a. – 1990: Art. 7b; 16; 22ab):

Art. 24: „Alle in dieser Erklärung aufgestellten Rechte und Freiheiten unterliegen der islamischen Scharia“.

Art. 25: „Die islamische Scharia ist der einzige Bezugspunkt für die Erklärung oder Erläuterung eines jeden Artikels in dieser Erklärung“.

Damit sind die vielen wohlklingenden Bekenntnisse zum Freiheits- und Gleichheitsgedanken der vorangehenden Artikel (z. B. 1990: Art. 6, 12, 16, 22) revoziert. Was nämlich können unter solchem Vorzeichen etwa die in den Texten beschworenen 'gleichen Rechte' der Frau (1981: z. B. Art. 19 und 20. – 1990: Art. 5 und 6. – 1994: Art. 2 und 9), die nach der Scharia dem Mann untergeordnet ist (z. B. 1981: Art. 19a, 20b) und deshalb nach dem Willen einer rigoristischen Richtung des Islams als

Zeichen der Unterwerfung das Kopftuch tragen muss, oder das ebenfalls unter dem Scharia-Vorbehalt stehende „Recht auf Gedanken-, Glaubens- und Redefreiheit“ (1981: Art. 12.) sowie das „Recht auf religiöse Freiheit“ (1981: Art. 13) in der islamischen Welt praktisch bedeuten (vgl. 1990: Art. 10. – 1994: Art. 26, 27, 35, 37)? Und welches Schicksal droht dem Apostaten? Die Tötung (Sure II 217; IV 137 f.; V 21). Was die Stellung der Frau im Islam betrifft, so zitiere ich aus dem Koran nur Sure IV 34 (Henning/Rudolph):

"Die Männer sind den Frauen überlegen wegen dessen, was Allah den einen vor den anderen gegeben hat... Die rechtschaffenen Frauen sind gehorsam und sorgsam... Diejenigen aber, für deren Widerspenstigkeit ihr (erg.: Männer) fürchtet – warnet sie, verbannt sie aus den Schlafgemächern und schlägt sie" etc.

Man versteht andererseits, dass aus islamischer Sicht oder etwa auch aus der Sicht Chinas die europäischen Menschenrechte als fremd empfunden werden. Zudem liegt den europäischen Menschenrechten ein ganz spezifisches, die Rationalität und das Individuum in den Mittelpunkt stellendes Menschenbild zu Grunde, und dies hat zur Folge, dass dem europäischen Menschenrechtsgedanken – ebenso wie übrigens, aber natürlich ganz anders begründet, den islamischen Erklärungen – ein Universalismus, ein universeller, auf die ganze Menschheit zielender Geltungsanspruch immanent ist, der in der islamischen Welt und in China, aber gewiss auch in anderen Kulturen, als Zeichen von europäischem oder westlichem 'Kulturimperialismus' und als Bedrohung aufgefasst und daher weitgehend abgelehnt, zumindest problematisiert wird. Die daraus resultierenden Konflikte z. B. in der internationalen Politik können hier natürlich nicht thematisiert werden. Mir scheint jedenfalls, dass wohlmeinende multikulturalistische Träume von Konvergenzen zwischen den europäischen, in der griechisch-römischen Antike grundgelegten Menschenrechten und ähnlichen Erklärungen anderer Kulturen nicht sehr gut begründet sind.

Einzelnachweise und weiterführende Literatur:

Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh, Les Musulmans face aux droits de l'homme. Religion et droit et politique. Étude et documents. Bochum 1994 (mit einem Anhang 461 ff., der zahlreiche Texte islamischer Instanzen zur Menschenrechtsfrage zusammenstellt)

E.-W. Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie (Antike und Mittelalter). Tübingen 2002

H. Cancik, Gleichheit und Freiheit. Die antiken Grundlagen der Menschenrechte. In: G. Kehr (Hg.), "Vor Gott sind alle gleich". Soziale Gleichheit, soziale Ungleichheit und die Religionen. Düsseldorf 1983, 190 – 21

ders., Die Würde des Menschen ist unantastbar. In: *H. Funke* (Hg.), Tradition und Utopie. Würzburg 1987, 73 – 107

ders., 'Dignity of Man' and 'Persona' in Stoic Anthropology: Some Remarks on Cicero, De Officiis I 105 – 107. In: *D. Kretzmer/E. Klein* (Hg.), The Concept of Human Dignity in Human Rights Discourse. Den Haag 2002, 19 – 39

ders., Die frühesten antiken Texte zu den Begriffen 'Menschenrecht', 'Religionsfreiheit', 'Toleranz'. In: *Girardet/Nortmann*, 94 – 104

W. Ende/U. Steinbach (Hg.), Der Islam in der Gegenwart. München/Bonn 2005

K. M. Girardet, Die Alte Geschichte der Europäer und das Europa der Zukunft. Traditionen – Werte – Perspektiven am Beginn des 3. Jahrtausends. Saarbrücken 2001

ders./*U. Nortmann* (Hg.), Menschenrechte und europäische Identität – die antiken Grundlagen. Stuttgart 2005

ders., Menschenrechte, europäische Identität, antike Grundlagen – Einführung in die wissenschaftliche Problematik. In: *Girardet/Nortmann* 19 – 37

ders., Das neue Europa und seine Alte Geschichte (Saarbrücker Universitätsreden Nr. 59). Saarbrücken 2005

K. Hafez, Der Islam und der Westen. Anstiftung zum Dialog. Frankfurt 1997

H. Jones (Hg.), Le monde antique et les droits de l'homme. Brüssel 1998

R. Marx, Menschenrechte in christlich-sozialethischer Perspektive. In: *Girardet/ Nortmann* 215 – 224

K.-H. Ohlig, Weltreligion Islam. Eine Einführung. Mainz 2000

H. Schulze, Die Wiederkehr der Antike. Renaissance und der Zusammenhang der europäischen Geschichte. In: *Th. Nipperdey* (Hg.), Weltbürgerkrieg der Ideologien. Frankfurt 1993, 361 – 383

ders., Die Identität Europas und die Wiederkehr der Antike (=ZEI Discussion Paper C 34). Bonn 1999

M. Villey, Le droit et les droits de l'homme. Paris 1983, darin 81 – 104: Sur l'inexistence des droits de l'homme dans l'Antiquité

ders., Polémique sur les "droits de l'homme". Les Études philosophiques 2, 1986, 191 – 199

L. Watzal (Hg.), Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bonn 1999

¹ Klaus M. Girardet, geboren 1940, erhielt 1980 als Nachfolger Werner Ecks eine Professur für Alte Geschichte an der Universität des Saarlandes. Girardet ist seit 1996 ordentliches Mitglied des Deutschen Archäologischen Instituts und von dessen Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik. Girardet beschäftigt sich schwerpunktmässig mit der Geschichte des Christentums in der Spätantike, aber auch der späten römischen Republik sowie der Bedeutung der Alten Geschichte für die Gegenwart.